

### Vorlagefragen

1. Sind die Vorgänge i) Angebot zum Barankauf von Anleihen, ii) Ausgabe von Anleihen und iii) öffentliches Angebot zur Zeichnung von Aktien jeweils als Bestandteile von „Gesamtumsätzen“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs aus den Urteilen in den Rechtssachen *Isabele Gielen* (C-299/13 <sup>(1)</sup>) und *Air Berlin* (C-573/16 <sup>(2)</sup>) anzusehen?
2. Ist der Ausdruck „[alle] **damit zusammenhängenden Formalitäten**“ in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/7/EG <sup>(3)</sup> des Rates vom 12. Februar 2008 dahin auszulegen, dass davon Finanzvermittlungsdienstleistungen umfasst werden, die akzessorisch zu den Vorgängen i) Angebot zum Barankauf von Anleihen, ii) Ausgabe von Anleihen und iii) öffentliches Angebot zur Zeichnung von Aktien vereinbart werden?
3. Kann Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 dahin ausgelegt werden, dass er verbietet, Provisionen für Finanzvermittlungsleistungen einer Bank betreffend i) den Rückkauf von Schuldtiteln, ii) die Ausgabe und Marktplatzierung handelsfähiger Wertpapiere und iii) die Erhöhung von Kapital, unter anderem mit der Verpflichtung zur Ermittlung von Investoren, zur Kontaktaufnahme mit diesen, um die Wertpapiere zu vertreiben, zur Entgegennahme von Aufträgen zur Zeichnung bzw. zum Erwerb sowie in einigen Fällen zum Ankauf der angebotenen Wertpapiere, mit der Stempelsteuer zu belegen?
4. Sind die vorstehenden Fragen unterschiedlich zu beantworten, je nachdem, ob diese Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben oder optional sind?

<sup>(1)</sup> EU:C:2014:2266.

<sup>(2)</sup> EU:C:2017:772.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. 2008, L 46, S. 11).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 28. Juni 2022 — „DEVNIA TSIMENT“ AD/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia „Darzhaven rezerv i voennovremenni zapasi“**

**(Rechtssache C-428/22)**

(2022/C 389/05)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

### Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „DEVNIA TSIMENT“ AD

Beklagter: Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia „Darzhaven rezerv i voennovremenni zapasi“

### Vorlagefragen

1. Sind der 33. Erwägungsgrund, Art. 1, Art. 3, Art. 8 und Art. 2 Buchst. i und j der Richtlinie 2009/119/EG <sup>(1)</sup> des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, unter Berücksichtigung des Ziels der Richtlinie und des Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik sowie im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Art. 52 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach Personen, die zu Produktionszwecken innergemeinschaftliche Eingänge von Petrolkoks nach Nr. 3.4.23 des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 getätigt haben, verpflichtet werden können, Sicherheitsvorräte zu schaffen?

2. Sind der 33. Erwägungsgrund, Art. 1, Art. 3, Art. 8 und Art. 2 Buchst. i und j der Richtlinie dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach die Arten von Produkten, an denen Sicherheitsvorräte zu schaffen und zu halten sind, auf einen Teil der Arten von Produkten in Art. 2 Buchst. i der Richtlinie in Verbindung mit Anhang A Kapitel 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 beschränkt sind?
3. Sind der 33. Erwägungsgrund, Art. 1, Art. 3, Art. 8 und Art. 2 Buchst. i und j der Richtlinie dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach die Realisierung innergemeinschaftlicher Eingänge bzw. Einfuhren einer Art der in Art. 2 Buchst. i der Richtlinie in Verbindung mit Anhang A Kapitel 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 genannten Produkte durch eine Person deren Verpflichtung nach sich zieht, Sicherheitsvorräte an einer anderen, unterschiedlichen Art von Produkt zu schaffen und zu halten?
4. Sind der 33. Erwägungsgrund, Art. 1, Art. 3, Art. 8 und Art. 2 Buchst. i und j der Richtlinie dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach eine Person verpflichtet ist, Vorräte an einem Produkt zu schaffen und zu halten, das sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht verwendet und das mit dieser Tätigkeit nicht in Zusammenhang steht, wobei diese Verpflichtung außerdem mit einer erheblichen finanziellen Belastung verbunden ist (die praktisch zur Unmöglichkeit der Erfüllung führt), da die Person weder über das Produkt verfügt noch dessen Einführer und/oder Halter ist?
5. Bei Verneinung einer der Fragen: Sind der 33. Erwägungsgrund, Art. 1, Art. 3, Art. 8 und Art. 2 Buchst. i und j der Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten, unter Berücksichtigung des Ziels der Richtlinie und im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Art. 52 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass der Einführer einer bestimmten Art von Produkt nur dazu verpflichtet werden kann, Sicherheitsvorräte an derselben Art von Produkt zu schaffen und zu halten, die Gegenstand der Einfuhr war?

<sup>(1)</sup> ABl. 2009, L 265, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. 2008, L 304, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 4. Juli 2022 — R.M. und E.M./Eesti Vabariik (Põllumajanduse Registre ja Informatsiooni Amet)**

**(Rechtssache C-437/22)**

(2022/C 389/06)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Vorlegendes Gericht**

Riigikohus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: R.M. und E.M.

Andere Beteiligte und Geschädigte: Eesti Vabariik (vertreten durch Põllumajanduse Registre ja Informatsiooni Amet)

**Vorlagefragen**

1. Ergibt sich unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens aus Art. 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 <sup>(1)</sup> des Rates vom 18. Dezember 1995 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 sowie mit Art. 35 Abs. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 <sup>(3)</sup> der Kommission vom 11. März 2014 eine Grundlage mit unmittelbarer Rechtswirkung dafür, eine durch Betrug erlangte, aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Beihilfe von den Vertretern einer begünstigten juristischen Person zurückzufordern, die vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, um die Beihilfe betrügerisch zu erlangen?